

SATZUNG Student Entrepreneurship Ambassador Club

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Student Entrepreneurship Ambassador Club“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung der studentischen Gründungslandschaft in Deutschland. Er soll als Bund von ehemaligen aktiven Mitgliedern und Vorsitzenden der studentischen Gründungsinitiativen der Wissensvermittlung zum Thema Unternehmertum dienen. Dabei fördert, verankert und verbreitet der Verein das Thema Unternehmensgründung an Hochschulen, in der Politik, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft.

Ziel des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, vor allem auf dem Gebiet der studentischen Unternehmensgründung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Entstandene Aufwendungen können Mitgliedern bzw. den Organen des Vereins im angemessenen Rahmen erstattet werden.

4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus seinen ordentlichen Mitgliedern. Als ordentliches Mitglied kann nur jede natürliche Person in den Verein aufgenommen werden, die mind. 12 Monate Mitglied einer studentischen Gründungsinitiative des Gründermagnets war und sich in dieser in führender Position engagiert hat sowie vom aktuellen Vorstand dieser Initiative empfohlen wurde. Darüber hinaus muss die Person sich mind 6 Monate im Dachverband "Gründermagnet" engagiert haben.

Dem Beschluss über die Aufnahme (siehe Punkt 2) geht ein 12-monatiger Gaststatus voraus.

Die Person muss sich erkennbar und anhaltend mit „Student Entrepreneurship“ identifizieren und bereit sein, dieses Thema in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft weiterhin zu prägen und zu fördern. Ausnahmeanträge, auch über die Aufnahme von juristischen Personen, sind auf Beschluss des Vorstands möglich.

2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Ablauf der 12-monatigen Gastzeit (siehe Punkt 1) mit einfacher Mehrheit, gegen dessen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle eines Einspruchs endgültig. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

2) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3) In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes dieses für eine begrenzte Zeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt und hat aktives und passives Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsziele nach Kräften zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich mindestens einmal pro Jahr aktiv, in die studentische Gründerszene einzubringen und eine oder mehrere studentische Gründungsinitiativen zu unterstützen (z.B. durch Organisation von Rednern, Mithilfe von Eventsponsorings, etc.).
- 4) Jedes Mitglied erhält eine Einladung zur Jahreshauptversammlung des Gründermagnet als Gast.
- 5) Jedes Mitglied erhält eine exklusive Einladung zur Teilnahme an der jährlichen Netzwerkveranstaltung, gekoppelt an die Jahreshauptversammlung, um den Austausch verschiedener Gründergenerationen zu bestärken.
- 6) Jedes Mitglied erhält das Recht auf Zugang zum Intranet des Vereins.
- 7) Jedes Mitglied hat das Recht den Status als "aktiver Förderer der studentischen Gründerszene" öffentlich zu kommunizieren (Social Media Profile, Interviews, Reden, ...).
- 8) Jedes Mitglied erhält einen Quartalsbericht des Gründermagneten mit exklusiven Neuigkeiten aus der studentischen Gründerszene.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten dem Vorsitzenden zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- 2) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann vom Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn in der Person des Mitglieds Gründe auftreten, die im Interesse des Vereins eine weitere Mitgliedschaft als nicht mehr tragbar erscheinen lassen (zum Beispiel Rückstand beim Mitgliedsbeitrag von mehr als einem Jahr). In jedem Fall muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe zugeleitet.

3) durch Ableben.

III: VEREINSORGANE

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführer des Vereins, sowie die Beisitzer.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt drei ordentliche Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit in den Vorstand.
- 3) Der Vorstand wählt in einer geschlossenen Sitzung mit einfacher Mehrheit seinen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Kassenwart.
- 4) Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- 5) Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes sollen die Aufgaben auf andere Mitglieder des Vorstandes übergehen. Eine Nachwahl in den Vorstand wird erst dann erforderlich, wenn der Vorstand innerhalb seiner Amtsperiode durch Ausscheiden oder Verhinderung um mehr als zwei Personen geschrumpft ist.
- 6) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 7) Fördermitglieder sind nicht zur Tätigkeit nach §6 verpflichtet, zahlen aber einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.
- 8) Die Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit ein bis sechs Beisitzer, welche für 2 Jahre gewählt sind. Es besteht die Möglichkeit, keinen Beisitzer zu wählen.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Weitere Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in der:
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

- Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts.

3) Der Vorstand gibt sich unverzüglich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. ernannt, die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Einer der Mitglieder muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann die Stimme des Vorsitzenden.

3) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss in jedem Fall den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnissen enthalten.

4) Pro Jahr ist mindestens eine Vorstandssitzung abzuhalten.

§ 13 Geschäftsführung

1) Der Vorstand übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung, soweit nicht an Dritte übertragbar.

2) Die Aufgaben der Geschäftsführung beinhalten die:

- Pflege der Mitgliederstammdaten,
- Organisation der jährlichen Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- Pflege der Kontakte zum Gründermagnet,
- Stellung einer Plattform zum Austausch der Mitglieder (mindestens Moderation der Facebookfanpage)

3) Die Geschäftsführung hat in den Vorstandssitzungen über die geleistete Arbeit Rechenschaft abzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Bestenfalls wird die Vorstandssitzung terminlich und örtlich an die Jahreshauptversammlung des Gründermagnet gekoppelt.

E-Mail genügt der Schriftform.

2) In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Beschlüsse über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4) Ist keine Beschlussfähigkeit für Satzungsänderungen vorhanden, kann innerhalb von zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen werde. Hier können Beschlüsse zu Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss in jedem Fall den Ort und die Zeit der Sitzung sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Bestellung der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Jahresberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins.

8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen sowie vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut

Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung verlangen.

IV SONSTIGES

§ 15 Vermögen

Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen satzungsmäßigen Zuwendungen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1) Die Auflösung des Vereins muss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins paritätisch aufgeteilt an alle Gründungsinitiativen in Deutschland.

§ 17 Allgemeines

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens durch das Registergericht oder im Rahmen der Verfahrens über die Erlangung der Gemeinnützigkeitsbestätigung durch das Finanzamt ergeben, durch Satzungsänderungen zu beheben. Hierüber hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.10.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.